

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0206/2019/HaD/BV

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 18.02.2019
Bearbeiter: Jenny Thomsen	AZ: FB2

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	14.03.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	28.03.2019	öffentlich

Überarbeitung der Sondernutzungssatzung

Sachverhalt:

Die SPD Haseldorf hat sich an die Verwaltung gewandt und gebeten, die Sondernutzungssatzung der Gemeinde Haseldorf zu überarbeiten. Es wurden einige Änderungen mitgeteilt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zurzeit besitzt nur die Gemeinde Haseldorf eine Sondernutzungssatzung. Alle anderen 9 Gemeinden haben eine solche Satzung nicht. Die Gemeinde Neuendeich hat vor Jahren entschieden, keine Stellschilder von Auswärtigen zu erlauben. Für alle anderen Gemeinden wird der Antrag bei der Verwaltung gestellt, die entsprechend die Genehmigung mit allen Auflagen versendet. Auch Vereine der Gemeinden beantragen die Aufstellung, müssen aber nichts bezahlen. Pauschalgenehmigungen gibt es nicht. Hinzukommt, dass wegen der Landes- und Bundesstraßen eine Ausfertigung an den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr versandt wird. Denn wenn Schilder nicht ordnungsgemäß aufstellt werden, so kassiert sie der LBV meist ein. Die Gebühren werden nach einer Liste erhoben und fließen in den Amtshaushalt ein. Auch weitere Sondernutzungen werden vom Amt genehmigt (Container, Lagerung von Material im öffentl. Bereich, Aufstellung von Baugerüsten). Die Verwaltung regt deshalb an, dass die Gemeinde die Satzung aufhebt.

Die Gemeinde muss sich ferner überlegen, ob es eine Beschränkung der Anzahl der Schilder für den Gesamtbereich der Gemeinde geben soll und ob es Ort gibt, an denen nicht aufgestellt werden soll (weil z.B. unübersichtlich).

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

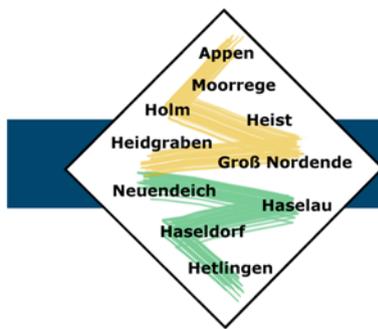
Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Sondernutzungssatzung aufgehoben wird und stattdessen eine schlanke Version an Beschränkungen gelten soll.

Sellmann

Anlagen:

./.



Amt GuMS * Amtsstraße 12 * 25436 Moorrege

**Der Amtsdirektor
Fachbereich
Bürgerservice und Ordnung**

Amtsstraße 12
25436 Moorrege
Tel. (Zentrale): 04122-854-0
Fax (zentral): 04122-854-140
Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Thomsen
Tel.: 04122-854-119
Fax: 04122-854-219
thomsen@amt-gums.de
Az: FB2/112.4610
(bitte bei Schriftverkehr immer angeben)

Moorrege, 04.03.2019

Sondernutzung von öffentlichen Straßen im Amtsgebiet Geest und Marsch Südholstein

Sondernutzungserlaubnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erteile Ihnen unter Maßgabe der nachstehenden Nebenbestimmungen die jederzeit widerrufliche Erlaubnis, in der Zeit vom _____ bis zum _____ in der Gemeinde _____ anlässlich der Veranstaltung „ _____ “ über den Gemeingebrauch hinaus, Werbeschilder/Stellschilder aufzustellen.

Für diese Erlaubnis erhebe ich eine Gebühr in Höhe von

_____ EURO.

Der Betrag ist innerhalb von 14 Tagen auf das u.g. Konto der Amtskasse zum Kassenzusatzzeichen 000.1.1100-10000/Werbepлакate _____ zu überweisen.

Allgemeine Nebenbestimmungen:

1. An Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist das Aufstellen von Stellschildern nur **innerhalb** der festgesetzten Ortsdurchfahrten erlaubt.
2. Die Stellschilder dürfen **nicht an Verkehrszeichen oder Lichtsignalanlagen** (Ampelanlagen) aufgestellt oder befestigt werden. Hierzu gehören auch die dazugehörigen Masten.
3. Stellschilder dürfen weiter den **Verkehr auch an Rad- und Fußwegen nicht behindern, nicht in den Fahrweg hineinragen sowie nicht in Beeten aufgestellt oder an Bäumen und anderen Pflanzen angebracht werden.**

Öffnungszeiten:

montags-freitags 08.00 - 12.00 Uhr
montags 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung
(Die Öffnungszeiten der Gemeindebüros
finden Sie auf unserer Website)

Bankverbindung der Amtskasse:

Volksbank Pinneberg – Elmshorn eG
Kto.- Nr.: 43557090 (BLZ 221 914 05)
BIC: GENODEF1PIN
IBAN: DE88221914050043557090

4. Stellschilder sind so aufzustellen und zu befestigen, **dass sie keine Sichtbehinderung an Straßeneinmündungen**, Ein- und Ausfahrten verursachen und nicht bei Sturm und Wind weggerissen werden können.
5. **Bei der Aufstellung an Geh- und Radwegen ist zwingend der lichte Raum (Lichtraumprofil) zu beachten. Seitlich des Geh- und Radweges beträgt dieses 0,50 m. In der Höhe ist es auf 2,2 m festgesetzt. In dieses Lichtraumprofil darf kein Stellschild hineinragen.**
6. Das Aufstellen ist grundsätzlich an **allen Kreuzungs- und Einmündungsbereichen der Bundes- und Landesstraßen einschließlich der dazugehörigen Verkehrsinseln und der Bereiche gegenüber von Einmündungen verboten. Das Verbot der Aufstellung gilt innerhalb einer 5 m-Zone ab dem Fahrbahnrand.**

Das betrifft folgende Straßen:

- **Appen:** Hauptstraße (L106), Wedeler Chaussee (L105), Schäferhofweg/Appener Straße (K13)
 - **Groß Nordende:** Dorfstraße (B431)
 - **Haseldorf:** Deichreihe, Hauptstraße, Hetlinger Deich (L261), Kamperrege (K8)
 - **Haselau:** Haselauer Chaussee, Dorfstraße (L261), Haseldorfer Chaussee (K8)
 - **Hetlingen:** Eckhorst, Hauptstraße, Holmer Straße (L261)
 - **Heidgraben:** Hauptstraße/Betonstraße (L107), Uetersener Straße (K11)
 - **Heist:** Wedeler Chaussee (B431), Hauptstraße (L261)
 - **Holm:** Uetersener Straße, Hauptstraße, Wedeler Straße (B431), Hetlinger Straße (L261), Lehmweg (K15)
 - **Moorrege:** Wedeler Chaussee (B431), Klevendeicher Chaussee (L261)
7. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass für Schäden, die durch die Sondernutzung erfolgt sind oder kausal zusammenhängen, keine Haftung übernommen wird. Der Eigentümer ist daher auf allen Plakaten zu nennen, weshalb eine ausreichende Haftpflichtversicherung empfohlen wird.
 8. Plakate dürfen die Größe DIN A1 nicht überschreiten und nicht mehrfach an einem Standort aufgestellt werden.
 9. Die Schilder sind spätestens zum Ablauf des _____ zu entfernen.
Das Bekleben der Buswartehäuschen mit Werbeplakaten ist nicht erlaubt.
 10. Wenn an lackierten Straßenlampen Stellschilder angebracht werden, sind diese mit kunststoffummantelten Draht zu befestigen, um ein Verschrammen zu vermeiden.
 11. **Stellschilder, die entgegen dieser Anordnung aufgehängt werden, entfernt der Bauhof bzw. der Landesbetrieb Straßenbau ohne vorherige Ankündigung. Die anfallenden Personal- und Fahrzeugkosten werden dem Aufsteller in Rechnung gestellt.**

Besondere Nebenbestimmungen in den jeweiligen Gemeinden:

1. In den Gemeinden **Appen** und **Moorrege** dürfen **höchstens 10 Stellschilder** aufgestellt werden.
2. In der Gemeinde **Groß Nordende** dürfen **höchstens 3 Stellschilder** aufgestellt werden.
3. In der Gemeinde Haseldorf dürfen Stellschilder **nicht an gemeindlichen Straßenlaternen (grün lackiert)** angebracht werden

4. Es dürfen an folgenden Orten **keine** Schilder aufgestellt werden:

- In **Appen** auf der Verkehrsinsel Pinnaubogen/Hauptstraße und vor dem gemeindlichen Bürgerhaus, Hauptstraße 79.
- In **Groß Nordende** an der Straßenlaterne Dorfstraße 8.
- In **Holm** an der Straßeneinmündung Steinberge/Hauptstraße und an der Straßenlaterne Wedeler Straße 21.
- In **Holm**, Einmündungsbereich der Hörnstraße in die B431.
- In **Moorrege** im Einmündungsbereich Pinneberger Chaussee/Wedeler Chaussee sowie Pinneberger Chaussee/Glinder Weg.
- In **Moorrege** an der Einmündung Klöterberg/B431.
- In **Moorrege** an den Straßenlaternen Wedeler Chaussee 88 und Pinneberger Chaussee 96.

Begründung:

Mit Schreiben vom beantragten Sie die Erlaubnis zum Aufstellen von Werbeschildern/Stellschildern im Amtsgebiet des Amtes Geest und Marsch Südholstein für die o.a. Veranstaltung.

Bei dem Aufstellen bzw. Anbringen von Werbeschildern/Stellschildern handelt es sich um eine so genannte Sondernutzung. Derartige Sondernutzungen sind geregelt im Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein¹. Gemäß § 21 Straßen- und Wegegesetz handelt es sich bei dem von Ihnen beantragten Vorhaben um eine erlaubnispflichtige Sondernutzung. Diese kann gem. § 21 Abs. 1 StrWG auf Zeit oder auf Widerruf sowie mit Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen) erteilt werden.

Gemäß § 1 Ziff. 1 der Verwaltungsgebührensatzung² des Amtes Geest und Marsch Südholstein sind für Sondernutzungen Gebühren anhand der Anlage der Verwaltungsgebührensatzung zu erheben.

Gemäß § 1 Ziff. 1 der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Geest und Marsch Südholstein Tabelle Nr. 41 ist eine Verwaltungsgebühr von 20,00 € bis zu 200,00 € zu erheben. Im vorliegenden Fall setze ich eine Gebühr in Höhe von EURO für die Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen fest. Unter Berücksichtigung gleichartiger Fälle, der Nutzungsdauer, der Anzahl der Werbeschildern/Stellschildern und des wirtschaftlichen Vorteils, ist diese Gebühr insoweit als angemessen zu erachten.

Die Polizeistation Uetersen, Wedel und Pinneberg sowie die Bauhöfe bekommen eine Durchschrift dieser Erlaubnis.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Geest und Marsch Südholstein, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege einzulegen. Gegen die Gebührenfestsetzung in diesem Bescheid kann auch gesondert, ebenfalls innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, unter der vorstehend genannten Adresse, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

nachrichtlich:
Bauhof
Amtskasse

¹ Straßen- und Wegegesetz (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, 2004 S. 140) in der zurzeit geltenden Fassung

² Satzung des Amtes Geest und Marsch Südholstein über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der zurzeit geltenden Fassung

